

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0542/2013**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 12.11.2013**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

**Tagesordnungspunkt A**

**Anregung vom 07.10.2013, die städtische Spielplatzsatzung aufzuheben**

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Mit Schreiben vom 07.10.2013 beantragt der Petent die **Aufhebung der städtischen Spielplatzsatzung**. Er bezieht sich dabei auf seine Anregung vom 18.04.2012, mit der er sich über die konsequente Anwendung der Spielplatzsatzung in Bergisch Gladbach beklagte und eine flexiblere Handhabung anregte. Mit seiner Anregung vom 07.10.2013 geht der Petent einen Schritt weiter und **beantragt konkret die Aufhebung der Satzung**.

Hinsichtlich der Inhalte der Spielplatzsatzung, der rechtlichen Zusammenhänge und der derzeitigen Anwendung im Baugenehmigungsverfahren wird auf die Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 13.06.2012 verwiesen. Die Verwaltung stimmte in dieser Vorlage grundsätzlich einer Überarbeitung der Spielplatzsatzung zu.

Die Ausschussmitglieder teilten in der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt mehrheitlich den Standpunkt, dass die Satzung überarbeitet werden sollte, und überwiesen die Anregung vom 18.04.2012 in den Jugendhilfeausschuss sowie in den Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration und Gleichstellung von Mann und Frau.

Eine Behandlung in diesen Ausschüssen hat bisher nicht stattgefunden. Grund dafür ist ein derzeitiges Novellierungsverfahren zur Landesbauordnung. Es wurde abgewartet, ob bei der

Novelle evtl. auch die Regelungen zur Spielplatzverpflichtung betroffen sein werden und zukünftig ggf. eine Ablösemöglichkeit analog der Stellplatzablösung möglich sein wird.

Ein Entwurf des Bauministeriums für die Novelle der Landesbauordnung liegt zwischenzeitlich vor. Es ist beabsichtigt, deren § 9 Absatz 2 vollinhaltlich beizubehalten. Die Landesbauordnung NRW fordert hier, dass ein Gebäude mit Wohnungen nur errichtet werden darf, wenn **eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder** auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen, die gesetzlich definiert sind, ist eine Bereitstellung nicht erforderlich.

Die Novelle der Landesbauordnung sieht bisher ganz ausdrücklich keine Ablösemöglichkeit analog für die Spielplatzverpflichtung vor. Dies vor allem mit der Begründung, dass der Zweck der Vorschrift des § 9 der Landesbauordnung darauf abzielt, einen **unmittelbar am Haus liegenden Spielplatz für Kleinkinder** zu schaffen. Dieses Ziel wird mit einem Ablösebetrag nicht erreicht. Die Ablösemöglichkeit ist daher im Entwurf der neuen Landesbauordnung nicht enthalten.

Bezüglich der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Spielplatzsatzung ist allerdings eine Änderung vorgesehen. § 86 Absatz 1 Nr. 3 ermächtigt die Gemeinde zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (Satzung) über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, hier die Worte „Ausstattung und Unterhaltung“ zu streichen. Damit dürften künftige Satzungen ausschließlich Regelungen zur Lage, Größe und Beschaffenheit von Kinderspielflächen enthalten. Die Möglichkeit, die Ausstattung der Fläche mit bestimmten Spielgeräten zu fordern, entfällt aber.

Die Bauaufsicht kann die beabsichtigte Änderung des § 86 Abs. 1 Nr. 3 nachvollziehen. Nach dortiger Erfahrung ergeben sich die Akzeptanzprobleme bei der Spielplatzsatzung vor allem hinsichtlich der Ausstattung.

Die Spielplatzsatzung wird aus den in der Vorlage zum Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vom 13.06.2012 genannten Gründen in Bergisch Gladbach konsequent umgesetzt. Dies ist allerdings mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden (Diskussionen, Verfügungen, Kontrollen). Wie häufig nach der Abnahme die Ausstattung des Spielplatzes irgendwann verschwindet, entzieht sich der Kontrolle der Bauaufsicht. Die Spielplätze werden häufig sehr lieblos angelegt. Da tatsächlich viele Gebäude nur von Älteren bewohnt werden, werden die gezwungenermaßen angelegten Spielplätze oft auch nicht gepflegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Spielplatzsatzung zu überarbeiten und sich dabei an den Inhalten der Novellierung der Landesbauordnung zu orientieren. Da hier intensive Abstimmungen zwischen Jugendamt und Bauaufsicht erforderlich sind, ist nicht mit einem kurzfristigen Ergebnis zu rechnen. Dies hat den Vorteil, dass das Novellierungsverfahren der Landesbauordnung in seiner weiteren Entwicklung verfolgt und evtl. Änderungen noch einbezogen werden können.

Ein Aufheben der Spielplatzsatzung ist nicht sinnvoll. Größe, Lage und Beschaffenheit der Spielflächen sollten in der Satzung schon wegen einheitlicher Umsetzung des § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung für alle Bauherrn einheitlich vorgegeben werden.

Da die Anregung vom 18.04.2012 und die Anregung vom 07.10.2013 inhaltlich zusammengehören, wird vorgeschlagen, die aktuelle vom 07.10.2013 zuständigkeitshalber an den Jugendhilfeausschuss und den Planungsausschuss zu verweisen. Die frühere Anregung vom

18.04.2012 wurde bereits in den Jugendhilfeausschuss überwiesen. Sie sollte nachträglich auch in den Planungsausschuss überwiesen werden, damit beide Anregungen dort zusammengefasst behandelt werden können.

Für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden sollte das Verfahren abgeschlossen werden.